

Leitfaden
zum
vorbeugenden personellen Sabotageschutz
im nichtöffentlichen Bereich

I. Einleitung

Im öffentlichen wie im nichtöffentlichen Bereich existieren Einrichtungen, deren Beeinträchtigung Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Bevölkerung, für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie für die Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr hervorrufen können. Dabei kann eine besondere Gefahr von Personen ausgehen, die in diesen Einrichtungen tätig sind.

Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 wurde auf Bundesebene durch Artikel 5 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes¹ der vorbeugende personelle Sabotageschutz (vpS) in das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)² eingeführt. Er dient dem Ziel, potenzielle Saboteure als so genannte Innentäter von sicherheitsempfindlichen Stellen in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen fern zu halten. Die von den Regelungen betroffenen Einrichtungen sind gesetzlich verpflichtet, an sicherheitsempfindlichen Stellen nur sicherheitsüberprüfte Personen tätig werden zu lassen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SÜG). Der Staat übernimmt die gebührenfreie Überprüfung der von den Einrichtungen gemeldeten Personen. Bei dieser Überprüfung wird das bereits im Geheimschutz bewährte Überprüfungsverfahren des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes angewendet.

gesetzliche Verpflichtung

¹ Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361)

² Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Rechtsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), siehe auch www.bmwa-sicherheitsforum.de/Bibliothek und www.bmi.bund.de/

Was lebenswichtige Einrichtungen sind, ist in der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV)³ festgestellt worden. Verteidigungswichtige Einrichtungen im Sinne der SÜFV werden durch das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern festgelegt. Erfasst werden nur Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Dieser Leitfaden dient der Erläuterung der Regelungen im gesamten nichtöffentlichen Bereich (§§ 10 und 11 SÜFV).

II. Verpflichtete

Verpflichtet sind Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, die lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen haben.

Verpflichtete

„Lebenswichtig“ im Sinne der Legaldefinition des § 1 Absatz 5 Satz 1 SÜG sind Unternehmenseinrichtungen,

Lebenswichtige Einrichtung

1. deren Beeinträchtigung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder

³ Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) vom 30. Juli 2003 (BGBl. I. S. 1553), eingestellt in www.bmwa-sicherheitsforum.de/Bibliothek und www.bmi.bund.de/

2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.

„Verteidigungswichtig“ sind nach der Legaldefinition des § 1 Absatz 5 Satz 2 SÜG Unternehmenseinrichtungen, die der Herstellung oder Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung auf Grund fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der Zivilen Verteidigung oder wegen der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann.

Verteidigungswichtige
Einrichtung

Welche Teile von Unternehmen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen sind, ist für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit festgestellt in § 10 SÜFV:

Lebens- und verteidigungs-
wichtige Einrichtungen im
Zuständigkeitsbereich des
BMWA

- Teile von Unternehmen, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten, deren Ausfall die Sicherstellung eines Mindestangebots an Telekommunikationsdiensten erheblich beeinträchtigen kann;
- Teile von Unternehmen, die Postdienstleistungen anbieten, deren Ausfall die Sicherstellung eines Mindestangebots an Postdienstleistungen erheblich beeinträchtigen kann;
- Unternehmensteile, die zivile oder militärische explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des § 1 des Sprengstoffgesetzes oder Muni-

tion im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1 zu § 1 Absatz 4 des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung herstellen;

- Teile von Unternehmen, die als Betriebsbereich in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung fallen oder ihnen nach § 1 Absatz 2 gleichgestellt sind;
- Teile von Unternehmen, die unmittelbar dem Bau, der Wartung oder der Reparatur von wehrtechnischen Fahrzeugen, wehrtechnischem Material oder Marineschiffen dienen, soweit diese die Voraussetzung der Legaldefinition des § 1 Absatz 5 Satz 2 SÜG im Einzelnen verwirklichen.

Die herausragende Bedeutung der Telekommunikation und des Postwesens für ein funktionierendes Gemeinwesen erfordert Maßnahmen, die verhindern sollen, dass durch Sabotage die Sicherstellung eines Mindestangebots dieser Dienstleistungen gefährdet wird. Mit dem Begriff des Mindestangebots wird an § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation angeknüpft.

Telekommunikationsdienste/
Postdienstleistungen

Die Schutzbedürftigkeit der Unternehmensteile, die explosionsgefährliche Stoffe oder Munition herstellen, und der Störfallbetriebe ergibt sich aufgrund der ihnen anhaftenden Eigengefahr. Die Verweise auf das Sprengstoffgesetz, das Waffengesetz sowie die Störfall-Verordnung in § 10 Absatz 1 Nummer 3 und 4 SÜFV dienen der Identifizierung. Materielle Betreiberpflichten nach dem Sprengstoffgesetz, dem Waffengesetz oder dem Störfallrecht werden durch den vorbeugenden personellen Sabotageschutz nicht ausgelöst.

Explosionsgefährliche Stoffe/
Störfallbetriebe

Welche Teile von Unternehmen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen sind, ist für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen festgestellt in § 11 SÜFV:

Lebens- und verteidigungs-
wichtige Einrichtungen im
Zuständigkeitsbereich des
BMVBW

- Leitstellen von Unternehmen, die mit Eisenbahnen oder Untergrundbahnen Personen oder Güter befördern;
- die Stellen in Unternehmen, die über die Sicherung bei der Beförderung der gemäß § 2 Nr. 9 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3529) bezeichneten Stoffe und Gegenstände entscheiden, die in einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Verkehrsblatt bekannt gemachten Liste⁴ genannt werden.

Gefahrguttransporte

Das besonders hohe Gefahrenpotential der in der Liste aufgeführten zu transportierenden Güter erfordert, dass nur überprüfetes Personal über deren Sicherung für die Beförderung entscheiden und Zugang zu entsprechenden Sicherungsplänen haben darf. Dies kann bei kleinen und mittleren Unternehmen auch der Unternehmer selbst sein. Vorschriften über das Verfahren der Sicherung zu befördernder gefährlicher Güter mit besonders hohem Gefahrenpotential finden sich in Kapitel 1.10 RID/ADR.

In Betracht kommen als lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen ausschließlich feste Anlagen (Gebäude, Gebäudeteile, ortsfeste technische Einrichtungen), also nicht Fahrzeuge und andere mobile Einheiten.

feste Anlagen

⁴ VkBli. 2004, S. 459

Wird an einer sicherheitsempfindlichen Stelle auch Personal anderer Unternehmen (Fremdfirmen) tätig, ist das Unternehmen zur Unterrichtung der Fremdfirmen über das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes verpflichtet. Die Fremdfirmen können selbst die Überprüfung für ihre Mitarbeiter beantragen. Die Verantwortung für seine sicherheitsempfindlichen Stellen trägt das Unternehmen, das Personal von Fremdfirmen einsetzt.

Personal von Fremdfirmen

III. Identifizierung der sicherheitsempfindlichen Stelle

Der Verordnungsgeber hat davon abgesehen, die „sicherheitsempfindlichen Stellen“ innerhalb der – festgelegten – lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen selbst zu bestimmen. Vielmehr identifizieren die Unternehmen ihre sicherheitsempfindlichen Stellen und teilen sie dem zuständigen Ministerium mit.

Sicherheitsempfindliche
Stelle

Nach der Legaldefinition ist eine sicherheitsempfindliche Stelle die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die Schutzgüter „Leben und Gesundheit großer Teile der Bevölkerung“, „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ sowie „Verteidigungsbereitschaft“ ausgeht (§ 1 Absatz 5 Satz 3 SÜG). Von der sicherheitsempfindlichen Stelle aus kann sich die Gefahr für die in § 1 Absatz 5 Sätze 1 und 2 SÜG genannten Schutzgüter realisieren.

Entscheidend ist, dass die Möglichkeit, die Einrichtung zu beeinflussen, nur Personen gewährt wird, bei denen kein Sicherheitsrisiko

Beeinflussungsmöglichkeit

vorliegt. Beeinflussungsmöglichkeiten setzen voraus: Zugang (zu Informationen), Zutritt (physischer Aspekt), Zugriff (elektronischer Aspekt) oder Weisungsbefugnis. Die Unternehmen sind verpflichtet sicherzustellen, dass Personen, die nicht sicherheitsüberprüft sind oder bei denen Sicherheitsrisiken bestehen, keine Beeinflussungsmöglichkeit haben. Die in der Legaldefinition der sicherheitsempfindlichen Stelle in § 1 Absatz 5 Satz 3 SÜG getroffene Formulierung „Stelle ..., die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist“ soll dies verdeutlichen. Aus Gründen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes nicht erforderlich sind dagegen zusätzliche Maßnahmen eines materiellen Schutzes vor unberechtigtem Zugang.

Die Bezeichnung der sicherheitsempfindlichen Stelle als „kleinste selbständig handelnde Organisationseinheit“ soll dazu beitragen, dass die Zahl der Sicherheitsüberprüfungen zur Erreichung des Zweckes einer höheren Sicherheit von gefährlichen oder wichtigen Einrichtungen auf das notwendige Maß beschränkt wird. Der Begriff „Organisationseinheit“ ist daher weder nur räumlich noch rein organisationsrechtlich zu verstehen, vielmehr werden alle Personen, die die sicherheitsempfindliche Stelle beeinflussen können, erfasst.

Der Verordnungsgeber hat mit der SÜFV lebenswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen festgestellt; bei verteidigungswichtigen Einrichtungen obliegt dem Bundesministerium der Verteidigung die Prüfung. Jedes der erfassten Unternehmen hat somit mindestens eine sicherheitsempfindliche Stelle. Bei verteidigungswichtigen Einrichtungen teilt das Bundesministerium der Verteidigung nach Benennung durch die Unternehmen diese dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit.

Feststellung der lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen

IV. Betroffene

Jede Person, die an einer sicherheitsempfindlichen Stelle tätig ist oder dort tätig werden soll, ist zu überprüfen. Demnach sind alle Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen die Möglichkeit zur Beeinflussung haben, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Neben den unmittelbar dort arbeitenden Personen sind auch die Vorgesetzten sowie diejenigen einzubeziehen, die Zugangs-, Zutritts- bzw. Zugriffsrechte haben oder vergeben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich arbeitsrechtlich um eigenes Personal der Unternehmen mit sicherheitsempfindlichen Stellen oder solches von Fremdfirmen (z.B. Wartungs- und Reinigungspersonal) handelt.

zu überprüfende Personen

„Tätig sein“ bedeutet die Möglichkeit der Beeinflussung durch Zugang, Zutritt, Zugriff oder verbindliche Weisung. Es setzt nicht das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraus. Daher sind alle Personen zu überprüfen, die die Stelle beeinflussen können.*

Tätig sein

Ausnahmen für den Zugang, Zutritt, Zugriff ohne Sicherheitsüberprüfung sind zulässig in Not- und Katastrophenfällen. Ob ein Not- oder Katastrophenfall vorliegt, entscheidet das Unternehmen.

Not- und Katastrophenfall

Wenn die Überprüfung von ausländischen Staatsangehörigen zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht überprüfbar sind, dürfen sie keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben.

ausländische Staats-
angehörige

Der vorbeugende personelle Sabotageschutz gilt auch für diejenigen Personen, die bereits an einer Stelle beschäftigt sind, die als sicher-

bereits in der sicherheitsemp-
findlichen Stelle tätige

* Für Wartungspersonal, Experten oder Kunden, die bei Betriebsbesichtigungen ausnahmsweise die sicherheitsempfindlichen Stellen kurzfristig zwingend betreten müssen, wird demnächst ein Lösungsweg benannt.

heitsempfindlich festgestellt wird (§ 1 Absatz 4 SÜG). Daher ist die Überprüfung von bereits Beschäftigten unverzüglich durchzuführen, die von künftig dort zu Beschäftigenden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit.

Personen

Personen, die bereits auf ihre Zuverlässigkeit hin nach dem Luftverkehrsrecht oder dem Atomrecht oder nach den Regeln des personellen Geheimschutzes überprüft worden sind, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt wurde, müssen für eine Tätigkeit an sicherheitsempfindlichen Stellen nicht mehr aufgrund des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes sicherheitsüberprüft werden, solange die Überprüfung noch gültig ist. Mit Einwilligung der überprüften Person kann sich der/die Sabotageschutzbeauftragte die Überprüfung von dem Unternehmen bestätigen lassen, bei dem die überprüfte Person bereits an einer sicherheitsempfindlichen Stelle tätig war.

Anerkennung anderer Zuverlässigkeits-/Sicherheitsüberprüfungen

Die Regelungen, die dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz zugrunde liegen (SÜG und SÜFV), sind unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erstellt worden.

Beteiligung des BfD

V. Verfahren der Sicherheitsüberprüfung

Für Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes ist die Überprüfungsart der geringsten Intensität (einfache Sicherheitsüberprüfung; vgl. § 8 SÜG) vorgesehen. Das bedeutet, dass die eigenen Angaben des/der Betroffenen in der Sicherheitserklärung bewertet werden. Darüber hinaus werden Anfragen beim Bundeszentralregister und bei dem Bundeskriminalamt sowie bei der Grenzschutzdirektion und den Nachrichtendiensten des Bundes vorgenommen. Der/Die Ehegatte/in, Lebenspartner/in oder Lebensgefährtin wird bei dieser Überprüfung nicht mit einbezogen;

Überprüfungsverfahren

allerdings sind Angaben zu seiner/ihrer Person zu machen. Die Sicherheitsüberprüfung bedarf der Zustimmung der betroffenen Person.

Neben einem Antrag des Unternehmens ist eine Sicherheitserklärung der zu überprüfenden Person erforderlich. Das Erklärungsformular ist von dieser wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und dem/der Sabotageschutzbeauftragten auszuhändigen. Auch die in der Sicherheitserklärung zur Person des/der Ehegatten/in, Lebenspartners/in oder Lebensgefährten/in enthaltenen Abfragen sind – mit deren Einverständnis – vollständig und richtig zu beantworten. Das Einverständnis zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung wird durch Unterschrift erteilt.

Wenn die zu überprüfende Person vor dem 01.01.1970 geboren wurde und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft war, sind von ihr außerdem das „Beiblatt zur Sicherheitserklärung“ sowie der „Antrag auf Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ als Bestandteil der Sicherheitserklärung auszufüllen.

Der/Die Sabotageschutzbeauftragte übersendet den Unternehmensantrag einschließlich der Sicherheitserklärung/en dem zuständigen Ministerium (siehe unter XI). Wird ein Unternehmen zugleich von § 10 Absatz 1 Nummer 4 und von § 11 SÜFV erfasst, ist der Antrag an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu richten.

Die Wirksamkeit einer im Rahmen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes durchgeführten Sicherheitsüberprüfung ist nicht auf eine bestimmte sicherheitsempfindliche Stelle beschränkt.

Antrag – Sicherheitserklärung – Einverständniserklärung

Zuständigkeit für Unternehmen, die zugleich von § 10 Absatz 1 Nummer 4 und von § 11 SÜFV erfasst werden

Keine Beschränkung auf bestimmte Stelle

VI. Vorliegen eines Sicherheitsrisikos

Ein Sicherheitsrisiko liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

Sicherheitsrisiko

1. Zweifel an der Zuverlässigkeit der überprüften Person bei der Wahrnehmung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen,
2. eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpressbarkeit, begründen,
3. Zweifel am Bekenntnis der überprüften Person zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder am jederzeitigen Eintreten für deren Erhaltung begründen.

Das zuständige Ministerium unterrichtet das Antrag stellende Unternehmen, ob Erkenntnisse vorliegen, die einer Tätigkeit der überprüften Person an einer sicherheitsempfindlichen Stelle entgegenstehen (Sicherheitsrisiko). Die Erkenntnisse selbst werden nicht mitgeteilt.

Unterrichtung

Der überprüften Person werden durch das zuständige Ministerium eventuelle sicherheitsrelevante Erkenntnisse bekannt gegeben; rechtliches Gehör wird gewährt. Zu einer Anhörung kann der/die Betroffene mit einem Rechtsanwalt erscheinen. Die Rechte des/der Betroffenen sind in § 6 SÜG geregelt.

Liegt ein Sicherheitsrisiko vor, darf der überprüften Person keine Möglichkeit zur Tätigkeit an einer sicherheitsempfindlichen Stelle gewährt werden.

Rechtsfolge

VII. Der/Die Sabotageschutzbeauftragte

Die Aufgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes sind getrennt von der Personalverwaltung und dem Betriebsrat des Unternehmens von einem/einer Sabotageschutzbeauftragten wahrzunehmen. Der Grundsatz der Aufgabentrennung dient dem Schutz der bei der Sicherheitsüberprüfung von dem/der Betroffenen selbst erklärten sowie der zusätzlich gewonnenen Daten, deren Kenntnis für die Personalverwaltung und den Betriebsrat zu deren Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist.

Für Kleinunternehmen kann das zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, dass im Zusammenhang mit dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz gewonnene Informationen nur für diese Zwecke verwendet werden.

Soweit Unternehmen der Geheimschutzbetreuung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unterliegen, erscheint es zweckmäßig, die Aufgaben des/der Sabotageschutzbeauftragten dem/der bestellten Sicherheitsbevollmächtigten zu übertragen.

Aufgaben des/der Sabotageschutzbeauftragten gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 SÜG:

- Erstellung des Unternehmensantrages einschließlich Beschreibung der sicherheitsempfindlichen Stelle/n und der Angaben zur Person des/der zu Überprüfenden;
- Entgegennahme der Sicherheitserklärung und Prüfung auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Weitergabe der Sicherheitserklärung an das zuständige Ministerium sowie Mitteilung evtl. vorhandener sicherheitserheblicher Erkenntnisse (§ 26 SÜG);
- regelmäßige Aktualisierung der Sicherheitserklärung (§ 28 SÜG);

Sabotageschutzbeauftragte/r

Ausnahmen für Kleinunternehmen

geheimschutzbetreute Unternehmen

Aufgaben

- unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Ministeriums, wenn nachträglich sicherheitserhebliche Erkenntnisse bekannt werden, über das Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit sowie über Änderungen des Namens, des Familienstandes, des Wohnortes oder der Staatsangehörigkeit (§ 27 Satz 4, § 29 SÜG);
- Führung einer Sicherheitsakte, in die alle die Sicherheitsüberprüfung betreffenden Informationen aufzunehmen sind und die weder der Personalverwaltung oder dem Betriebsrat des Unternehmens noch der betroffenen Person zugänglich gemacht und die bei einem Wechsel des Arbeitgebers/Unternehmens nicht abgegeben werden darf (Ausnahme: Rechtsnachfolge im Sinne von § 613a BGB);
- Vernichtung der Sicherheitsakte innerhalb eines Jahres, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt sowie nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus sicherheitsempfindlicher Tätigkeit (§§ 30, 18 Absatz 1 bis 3, § 19 SÜG);
- Löschung gespeicherter personenbezogener Daten innerhalb eines Jahres, wenn die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufnimmt sowie nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus einer solchen Tätigkeit (§§ 31, 22 Absatz 2 Nr. 1 SÜG);
- Beiziehung der Personalakten, soweit dies zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Sicherheitserklärung erforderlich ist (§ 26 SÜG);

- Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes aller personenbezogenen Daten und entsprechende Belehrung der mit der Führung der Sicherheitsakten beauftragten Personen.

Dem/Der Sabotageschutzbeauftragten dürfen andere Aufgaben nur in einem Umfang übertragen werden, der die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben nach dem SÜG nicht behindert.

Keine zwingende Aufgabe, die der Sabotageschutzbeauftragte zu erfüllen hat, ist dagegen die Bestimmung der sicherheitsempfindlichen Stelle/n im Unternehmen oder die Sicherstellung, dass dort nur sicherheitsüberprüftes Personal beschäftigt ist. Dies ist grundsätzlich Aufgabe des Unternehmens selbst.

Unternehmensaufgaben

VIII. Fremdpersonal

Die Sicherheitsüberprüfung von Fremdpersonal muss entweder vom Unternehmen mit sicherheitsempfindlichen Stellen oder vom Arbeitgeber des Fremdpersonals (Fremdfirma) beantragt werden. Da das dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz unmittelbar unterfallende Unternehmen keinen Zugriff auf die Personalakten des Fremdpersonals hat, sollte grundsätzlich die Fremdfirma die Sicherheitsüberprüfung einleiten. Das dem vorbeugenden personellen Sabotageschutz unterfallende Unternehmen darf das Fremdpersonal an sicherheitsempfindlichen Stellen erst dann tätig werden lassen, wenn die Sicherheitsüberprüfung zu dem Ergebnis geführt hat, dass kein Sicherheitsrisiko vorliegt. Dem können auch organisatorische Freiheiten der Fremdfirma bei der Einsatzeinteilung ihrer Mitarbeiter nicht entgegenstehen: An sicherheitsempfindlichen Stellen dürfen nur sicherheitsüberprüfte Personen tätig werden.

Fremdpersonal

IX. Arbeitsrechtliche Fragen

a. Individualarbeitsrecht

Darf ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht ausüben, wird der/die Arbeitgeber/in die Maßnahmen ergreifen, die mit dem Arbeitsrecht vereinbar sind. In Betracht kommt die Versetzung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin an einen Arbeitsplatz mit nicht sicherheitsempfindlicher Tätigkeit. Dazu kann der/die Arbeitgeber/in von seinem/ihrer Direktionsrecht Gebrauch machen oder, wenn eine Änderung der arbeitsvertraglich vereinbarten Bedingungen notwendig ist, dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin einen Änderungsvertrag anbieten. Besteht keine Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung im Unternehmen, kann auch eine Kündigung aus personenbedingten Gründen (mangelnde Eignung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin für die vereinbarte Tätigkeit) in Betracht kommen.

Individualarbeitsrecht

b. Kollektivarbeitsrecht

Soweit es um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz geht, bedürfen die Identifizierung der sicherheitsempfindlichen Stellen und die konkrete Sicherheitsüberprüfung nicht der Beteiligung des Betriebsrats. Um eine möglichst breite Akzeptanz in der Belegschaft zu erreichen, sollte bei der Umsetzung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes eng mit dem Betriebsrat zusammen gearbeitet werden. Unberührt hiervon bleibt u.a. die dem Betriebsrat nach § 80 Absatz 1 Nummer 1 des Betriebsverfassungsgesetzes obliegende Aufgabe, die Einhaltung der zugunsten der Arbeitnehmer erlassenen Gesetze und Verordnungen zu überwachen. Zu denken ist hier beispielsweise an die Überwachung der Vernichtung der Sicherheitsakte durch

Kollektivarbeitsrecht

den/der Sabotageschutzbeauftragten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen (§§ 30, 18 Absatz 1 bis 3, § 19 SÜG).

X. Aufgabe des Bundesministeriums der Verteidigung

Das Bundesministerium der Verteidigung prüft auf Plausibilität und übermitteln die von den verteidigungswichtigen Unternehmen festgestellten sicherheitsempfindlichen Stellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, soweit sie nicht bereits der Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen des Geheimschutzes unterliegen. BMVg

XI. Antragsformulare zur Sicherheitsüberprüfung

Anträge auf Sicherheitsüberprüfung können gestellt werden von Unternehmen mit sicherheitsempfindlichen Stellen (§ 10 Absatz 1 und 2, § 11 SÜFV) und Unternehmen, die ihre Mitarbeiter in/an derartigen Stellen anderer Unternehmen einsetzen. Dem Antrag auf Sicherheitsüberprüfung ist die Sicherheitserklärung des betroffenen Mitarbeiters/der betroffenen Mitarbeiterin beizufügen. Antrags- und Sicherheitserklärungsformulare sind unter www.bmwa-sicherheitsforum.de zu beziehen. Antragsformulare